

Erklärung

über die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und des § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Der Antragsteller erklärt hiermit verbindlich, keine haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen seiner Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Der Antragsteller sichert zu, sich in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die erweiterten Führungszeugnisse

- * zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen,
- * auf relevante Einträge zu kontrollieren und
- * die Einsichtnahme zu dokumentieren.

Radolfzell,

Unterschrift

Antragsteller/

Vertretungsberechtigter

HINWEIS:

Die Stadt Radolfzell als Fördergeber behält sich vor, im Falle einer erwiesenen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen Zuschüsse nach der „Förderrichtlinie Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse“ in der jeweils geltenden Fassung nicht zu gewähren.